

Leitfaden für die Speicherung von Verkehrsdaten

27. Jour Fixe Tele-
kommunikation, 22.09.12

Dipl.-Ing. Ekkehard Valta

Inhalt

- **Ziele des Leitfadens**
- **Vorstellung der einzelnen Fristen für:**
 - Telefondienst, SMS für Abrechnung mit Teilnehmer
 - Telefondienst, SMS für sonstige Zwecke
 - Internet, echte Flatrate
 - Internet, Volumenabrechnung oder Flatrate mit Drosselung
 - E-Mail

Ziele des Leitfadens

- Information zu den Anforderungen der Aufsichtsbehörden
- Richtschnur für Entscheidungen in Unternehmen
- Aufklärung der interessierten Öffentlichkeit

aber:

- Zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme
- Eine für alle Fälle passende verbindliche Regelung kann hier nicht geschaffen werden

Telefondienst, SMS Für Abrechnung mit Teilnehmer

	Rechtsgrundlage	Max. Speicherdauer lt. TKG	Empfehlung	Datenfelder
Entgeltpflichtig, abgehend	§ 97 Abs. 3 TKG	Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Bis 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG)	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, IMSI
Entgeltpflichtig, abgehend, standortabhängiger Tarif	§ 97 Abs. 3 TKG	Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Bis 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG)	A-, B-Rufnummer, Zeit, Cell-ID , ggf. Leitung, IMSI
Freivolumen , danach entgeltpflichtig	§ 97 Abs. 3 TKG	Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Kann wie entgeltpflichtig gespeichert werden, da die Freiminuten bzw. Frei-SMS die Entgeltspflicht der weiteren Verbindungen begründen.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, IMSI, wenn erf. Cell-ID
Pauschal abgegolten (Flatrate)	§ 97 Abs. 3 TKG	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz (je nach systemischer Ausgestaltung spätestens bei Rechnungserstellung)	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	<i>Keine Daten</i>
Pauschal abgegolten (Flatrate), Kundenwunsch auf EVN	§ 99 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz TKG	Bis zur Erstellung des EVN	Sofortige Löschung nach Erstellung des EVN	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, IMSI

Nicht entgeltpflichtig (z.B. 0800)	§ 97 Abs. 3 TKG	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	<i>Keine Daten</i>
Ankommend und entgeltlich (z.B. Roaming, R-Gespräch)	§ 97 Abs. 3 TKG	Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Bis 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG)	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, IMSI, wenn erforderlich Cell-ID
Ankommend und unentgeltlich	§ 97 Abs. 3 TKG	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	<i>Keine Daten</i>
Verbindungsversuche	<i>keine Rechtsgrundlage</i>	Keine Speicherung	Keine Speicherung	<i>Keine Daten</i>
Nicht abrechnungsfähige Daten	§ 97 Abs. 3 TKG <-(aufgrund fehlender Zuordnungsmöglichkeit, z.B. zu entsprechenden Bestandsdaten)	Bis zur Verjährung der Ansprüche	3 Monate	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, Cell-ID, IMSI

Interconnection (Abrechnung mit anderen Diensteanbietern)	§ 97 Abs. 4 TKG	Soweit erforderlich, max. 6 Monate nach Rechnungsversand (Frist analog zu § 97 Abs. 3 TKG)	3 Monate nach Rechnungsversand; Ausnahmen möglich (z.B. Mehrwertdienste, Roaming)	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung (oder sonst Angabe zum Carrier), Cell-ID (nur b. Roaming)
Abrechnung mit Service Providern	§ 97 Abs. 4 TKG	Soweit erforderlich, max. 6 Monate nach Rechnungsversand (Frist analog zu § 97 Abs. 3 TKG)	3 Monate nach Rechnungsversand	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, IMSI, wenn erforderlich Cell-ID
Erkennung v. Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG	Soweit erforderlich	Höchstens 7 Tage , ansonsten sollte mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden. Längere Speicherung kann bei konkreten Störungen fallweise erforderlich sein.	Alle Verkehrsdaten , z. B. auch IMEI
Erkennung v. Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG	Soweit erforderlich	I.d.R. bis zu 7 Tage i.S.d. Erforderlichkeit; problematische Daten und Verdachtsfälle auch länger , ansonsten sollte mit Summen gearbeitet werden.	Alle Verkehrsdaten , z. B. auch IMEI
Fangschaltung	§ 101 TKG (nicht für SMS)	Soweit zur Zweckerreichung erforderlich	Soweit zur Zweckerreichung erforderlich	A-, B-Rufnummer, Zeit

Abrechnung mit Teilnehmer	Keine Rechtsgrundlage	Keine Speicherung	Keine Speicherung	Keine Daten
Erkennung v. Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG	Soweit erforderlich	Bis 7 Tage , ansonsten sollte mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden. Längere Speicherung kann bei konkreten Störungen fallweise erforderlich sein.	Alle erforderlichen Daten (z. B. IP-Adresse, DSL-Kennung, IMSI, Zeit, Datenmenge)
Erkennung v. Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG	Soweit erforderlich	I.d.R. bis zu 7 Tage i.S.d. Erforderlichkeit; konkrete Verdachtsfälle auch länger, ansonsten sollte mit Summen gearbeitet werden.	Alle erforderlichen Daten (s.o.)

Abrechnung mit Teilnehmer oder Begründung d. Drosselung	§ 97 Abs. 3 TKG (siehe auch Verfügung der BNetzA Nr. 43/2010)	Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Bis 3 Monate n. Rechnungsversand (s. auch § 45i Abs. 1 TKG)	Nur bestimmte Daten dürfen gespeichert werden^[1] , z. B. Nutzerkennung, Datenvolumen, Zeit u. Dauer der Session, nicht aber IP-Adresse
Erkennung v. Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG	Soweit erforderlich	Bis 7 Tage (s.o.)	Alle erforderlichen Daten (s.o.)
Erkennung v. Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG	Soweit erforderlich	Bis 7 Tage (s.o.)	Alle erforderlichen Daten (s.o.)

[1] Konkrete Ausführungen zu den zu speichernden Daten finden sich unter Punkt 4.3 der Verfügung Nr. 43/2010 der Bundesnetzagentur.

Auszug aus Verfügung Nr. 43/2010 der Bundesnetzagentur:

4.3 Abrechnungsdatensatz

Die Ergebnisse der Bewertung werden in Abrechnungsdatensätzen erfasst. Folgende Daten sind zur Abrechnung mindestens erforderlich und müssen daher im Abrechnungsdatensatz enthalten sein:

- Identifikationsdaten, anhand derer der Teilnehmer eindeutig bestimmt werden kann,
- Zeitpunkt und Dauer der Session
- Erfasstes Volumen der Session, ggf. auf Datenblockgröße gerundet. Das kommende und gehende Volumen sind getrennt darzustellen, sofern erforderlich,
- Dienstklassenkennung, soweit für die Abrechnung relevant,
- Grund der Beendigung der Session,
- Kennung des das Datenvolumen erfassenden Messpunktes,
- Information über die Art der Nutzung oder des Zugangs, soweit für die Abrechnung relevant.

Abrechnung	<i>Keine Rechtsgrundlage</i>	Keine Speicherung	Keine Speicherung	<i>Keine Daten</i>
Erkennung v. Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG	Soweit erforderlich (keine Inhalte)	Bis 7 Tage (s.o.)	Alle erforderlichen Daten (z. B. E-Mail-Adressen, IP-Adresse, Nutzerkennung, Zeit, Datenmenge), keine Inhalte (z. B. Betreff)
Erkennung v. Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG	Soweit erforderlich (keine Inhalte)	Bis 7 Tage (s.o.)	Alle erforderlichen Daten (s.o.)

Für **Zwecke der Strafverfolgung** existiert **keine gesonderte Speichererlaubnis** (insb. keine Vorratsdatenspeicherung). Für eine Auskunftserteilung auf Ersuchen von Sicherheitsbehörden mit Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung, Gefahrenabwehr oder der Nachrichtendienste dürfen **ausschließlich Daten** verwendet werden, **die aus anderen (betrieblichen) Gründen** i. S. der obigen Auflistung rechtmäßig **gespeichert sind**. Sofern diese Daten doppelt in einem eigens für die Behördenauskünfte genutzten System als **Kopie** der betrieblich genutzten Daten gespeichert werden, wird dies **vorläufig toleriert**, wenn sichergestellt ist, dass die **Löschung zeitgleich** mit der Löschung im betrieblich genutzten System durchgeführt wird.

Ende